



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie – Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung

Aktuelle Informationen zum Coronavirus und Kindertagesbetreuung

Freitag, 20. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Lage hat der Senat heute erneut weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf den Weg gebracht. Indem Sie sicherstellen, dass die Kinder der Menschen, die weiterhin auf Betreuung angewiesen sind, gut und zuverlässig betreut werden, tragen Sie maßgeblich dazu bei, dass in dieser außergewöhnlich schwierigen Zeit die für die Daseinsvorsorge wesentlichen Bereiche zuverlässig am Laufen gehalten werden können. Dafür möchte ich Ihnen noch einmal ausdrücklich danken!

In meinem heutigen Schreiben, möchte ich folgende Punkte ansprechen:

Einstellung des Kita-Regelbetriebes, Sicherstellung der Notbetreuung bis voraussichtlich 19.04.2020

Um das Coronavirus einzudämmen und die Bevölkerung zu schützen, wird der Normalbetrieb in den Hamburger Kitas und Kindertagespflegestellen aufgrund einer aktuellen Entscheidung voraussichtlich bis zum 19.04.2020 ausgesetzt. Für Eltern, die unbedingt auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, die ansonsten nicht gewährleistet ist, wird eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen weiterhin sichergestellt. Für diese Notbetreuung ist Ihre Einrichtung bzw. Ihre Tagespflegestelle grundsätzlich weiter geöffnet zu halten.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Notbetreuung gelten unverändert: Sie als Kita-Leitung müssen nicht entscheiden; die Eltern haben jedoch eine Darlegungspflicht, warum die Notbetreuung genutzt werden muss.

Diese steht für Fälle zur Verfügung, in denen die Eltern beruflich zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur oder der Daseinsvorsorge benötigt werden. Neben medizinischen Berufen zählen bspw. auch Beschäftigte von Ver- und Versorgungsunternehmen oder u.U. auch der Lebensmittel- oder Drogerie-Einzelhandel dazu. Eine abschließende Liste werden wir dazu bis auf weiteres nicht vorlegen, weil immer die Einzelkonstellation zu bewerten ist. Auch individuelle Notlagen der Eltern können eine Notbetreuung rechtfertigen (z.B. Pflege eines weiteren Familienmitglieds). Die Bedarfsituation der Eltern kann somit über den in Frage stehenden Zeitraum schwankend sein. Aber: Wer home-office-fähig ist, d.h. seiner Tätigkeit ganz oder teilweise zu Hause nachgehen kann, hat keinen zwangsläufigen Anspruch auf eine Notbetreuung.

Bisher haben die Eltern diese Entscheidung Ihren Rückmeldungen zufolge ganz überwiegend sehr verantwortungsvoll getroffen. Das freut uns sehr. Bitte informieren Sie die Eltern erneut mit anliegendem Merkblatt.

Besondere Betreuungsbedarfe

Eine Frage, die uns in den letzten Tagen von verschiedenen Seiten die Frage erreicht hat ist, ob Kinder, die aus dringlichen sozialpädagogischen Gründen oder aufgrund eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eine Kindertagesbetreuung benötigen, auch zu der Gruppe gehören, die in der jetzigen Situation auf Kindertagesbetreuung angewiesen ist. Dies ist ganz eindeutig zu bejahen: Sowohl Kinder, die aus dringlichen sozialpädagogischen Gründen eine Tagesbetreuung benötigen als auch Kinder, die aufgrund eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zum regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung verpflichtet sind, sollen weiter eine Kindertageseinrichtung besuchen können bzw. besuchen.

Bleiben Kinder der Kindertageseinrichtung fern, welche die Kita aufgrund einer Vereinbarung mit dem ASD besuchen müssen, gelten weiterhin die Regelungen gemäß Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kita und dem ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung und Hilfen zur Erziehung (Beschluss der Kita – Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 05.04.2017). Auch den ASD haben wir in den letzten Tagen aufgefordert, dieser Frage höchste Aufmerksamkeit zu widmen.

Informationsfluss zwischen Kita und Kita-Aufsicht

Um für Eltern diese Notbetreuung zu gewährleisten und die Bedarfssituation der Eltern und Ihre Handlungsmöglichkeiten als Kita laufend bewerten zu können, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Bitte teilen Sie der Kita-Aufsicht (schriftlich) mit, wie Sie das Angebot der Notbetreuung und der entsprechenden Erreichbarkeiten den Eltern mitgeteilt bzw. zur Kenntnis gebracht haben.
- Wenn eine Kita ohne Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes geschlossen wird, informieren Sie die Kita-Aufsicht über die Gründe und berichten Sie, wie Sie die Eltern informiert haben.
- Bitte nehmen Sie die tägliche Rückmeldung zu der Anzahl der betreuten Kinder sehr gewissenhaft vor.

Wir erstellen hieraus in anonymisierter Form einen Beitrag für das tägliche Lagebild der Stadt und bewerten erforderliche Handlungsschritte.

Vollständige Kostenerstattungen an die Kita-Träger bis zum 28.04.2020

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung, den Regelbetrieb der Kitas zu schließen und gleichzeitig eine Notbetreuung sicherzustellen, möchten wir Sie heute unterrichten, dass die vollständige Auszahlung der Kostenerstattungen bis zum 28.04.2020 seitens unserer Behörde gewährleistet wird.

Für den Fall, dass nach dem 28.04.2020 eine Rückkehr zum Normalbetrieb immer noch nicht möglich sein sollte, arbeiten wir an einer Lösung. Dabei werden wir die mit Ihnen bestehenden Vereinbarungen und Regelungen zur Finanzierung im Hinblick auf die Erforderlichkeit zur Inanspruchnahme von Vorrangleistungen und den Fördermöglichkeiten aus dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur

Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus berücksichtigen. Unser Ziel ist es, alles zu tun, um das System der Hamburger Kindertagesbetreuung stabil zu halten, sodass das bestehende Leistungsangebot nach der Corona-Krise wieder voll genutzt werden kann. Wir werden dazu mit den Kitaverbänden – wie in den letzten Tagen auch – in enger Abstimmung bleiben.

Wegfall der Elternbeiträge und Kompensation durch die Sozialbehörde

Um Sicherheit sowohl für die Eltern als auch für die Kita-Träger zu schaffen, hat die Sozialbehörde vor dem Hintergrund der besonderen Situation weiter entschieden, dass alle Eltern für den Zeitraum keine Elternbeiträge zahlen müssen, für den der Senat die Einschränkungen der Kita-Regelversorgung ausgesprochen hat. Diese Einschränkungen begannen am 16.03.2020 und gelten zunächst bis zum 19.04.2020.

Die Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen sind gehalten, bereits für diesen Zeitraum eingezogene Elternbeiträge den Eltern zu erstatten bzw. die absehbar für den April nicht anfallenden Beiträge nicht zu erheben. Ausgenommen hiervon ist eine Erstattung der Beiträge für Leistungen außerhalb des Kita-Gutscheinsystems (für Zusatzangebote etc.). An einer Lösung für die Rückerstattung dieser bei Ihnen entfallenden Beiträge arbeiten wir mit Hochdruck und informieren wir Sie kurzfristig.

Einrichtung Corona-Hotline

Um Ihre Fragen zum Coronavirus und der Kindertagesbetreuung schnellstmöglich beantworten zu können, steht Ihnen die Kita-Aufsicht und die Kita-Trägerberatung unter den bekannten Telefonnummern zur Verfügung. Diese erreichen Sie in der Zeit von 7 bis 18 Uhr (<https://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/> sowie <https://www.hamburg.de/traegerberatung/>).

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auch auf unserer Website <https://www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/>, die wir regelmäßig für Sie aktualisieren. Wir bitten Sie, sich auch weiterhin regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung und weiterhin alles Gute und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Bange

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie – Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung

Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

E-Mail: coronaviruskita@basfi.hamburg.de

Weitere aktuelle Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/kita> und <https://www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/>